



KOA 1.530/24-002

# Bescheid

## I. Spruch

Auf Antrag der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909b) vom 22.08.2024 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, festgestellt, dass nach Abtretung von 73,6 % der sich im Eigentum des Ing. Günther Berghofers befindlichen Anteile an die Stadtgalerien Schwaz GmbH (FN 280588f) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.08.2024 zeigte die U1 Tirol Medien GmbH die geplante Übernahme von 73,6 % ihrer – sich derzeit im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen – Geschäftsanteile an der U1 Tirol Medien GmbH an die Stadtgalerien Schwaz GmbH bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) an und beantragte eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 200.000,-. Geschäftsführerin ist Tina Rieser-Winkler.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Bezirke Imst, Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz.

Das bewilligte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit „live“ moderierten Sende Flächen in der Zeit von 06:00 bis 20:00. Die musikalische Stilrichtung umfasst Schlager, Volksmusik, Evergreens

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at  
T: +43 1 58058 - 0

und Oldies sowie Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet, aber auch aktuelle Hits, womit die U1 Tirol Medien GmbH eine breite Hörerschicht mit sämtlichen Alters- und Sozialschichten ansprechen möchte. In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 ist der Wortanteil höher als in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00, wobei auch der Wortanteil klar musikalisch positioniert sein wird.

Darüber hinaus ist die U1 Tirol Medien GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-054, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ und mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2024.

Die Beteiligungsverhältnisse der U1 Tirol Medien GmbH zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung am 01.04.2021 stellten sich wie folgt dar:

- Radio Event GmbH: 20 %
- Moser Holding Beteiligung GmbH: 20 %
- Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H.: 5,2 %
- Ing. Günther Berghofer (österreichischer Staatsbürger): 53,6036 %
- Franz Wallner (österreichischer Staatsbürger): 0,6852 %
- Bruno Holzknecht (österreichischer Staatsbürger): 0,375 %
- Richard Rieder Privatstiftung: 0,1362 %

Mit Schreiben vom 06.05.2022 zeigte die U1 Tirol Medien GmbH eine Änderung betreffend die Anteile der Radio Event GmbH (20 %) an. Diese wurden von Ing. Günther Berghofer übernommen, der damit 73,6 % der Anteile an der U1 Tirol Medien GmbH hält.

Die Gesellschaftsanteile der U1 Tirol Medien GmbH stehen damit nunmehr zu 20 % im Eigentum der Moser Holding Beteiligung GmbH und zu 5,2 % im Eigentum der Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. Weitere Anteile halten die österreichischen Staatsbürger Ing. Günther Berghofer (73,6 %), Franz Wallner (0,6852 %) und Bruno Holzknecht (0,375 %) sowie die Richard Rieder Privatstiftung mit 0,1362 %.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist eine zu FN 262996i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,-. Sie steht im Alleineigentum der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH hält 17,6 % der Gesellschaftsanteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH, einer zu FN 546629t eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordneten bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist zu 16,29 % im Eigentum der Keller Medien Ges.m.b.H (FN 190241t), zu 16,29 % der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (HRA 7358), zu 24,91 % der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i) und zu 24,91 % der Russmedia Holding GmbH (FN 195401f).

Die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH ist Komplementärin der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG, welche 5 % an der ROCK ANTENNE GmbH (FN 481371z) und 16,29 % an der arabella HOT Digitalradio GmbH hält. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E, zusätzlich Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des analogen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“.

Die Russmedia Holding GmbH hält 33,54 % Anteile an der Radio Arabella GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das zusammengefasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ verfügt und ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Weiters ist sie zu 100 % an der Arabella Digital GmbH, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist. Die Radio Arabella GmbH ist außerdem zu 100 % an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ist, sowie zu 51 % an der Radio Arabella Niederösterreich GmbH.

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t). Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Die Russmedia Verlag GmbH ist zu 61,5 % im Eigentum der Russmedia Holding GmbH (FN 1955401f) mit Sitz in Schwarzach in Vorarlberg. Die Russmedia Verlag GmbH hält 90 % der Anteile an der

Antenne Vorarlberg GmbH (FN 59175y), welche mit Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002 für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines analog terrestrischen Hörfunkprogramms mit dem Namen „Antenne Vorarlberg“ für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ erteilt bekommen hat.

Der Antenne Vorarlberg GmbH wurde außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-031, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.540/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Vorarlberg“ für das Programm „80er90er Megamix“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-035, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms ebenfalls über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Vorarlberg“ für das Programm „Antenne Vorarlberg“ erteilt. Weiters ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-032, („Antenne Vorarlberg PartyMix“) Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms ebenfalls über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Vorarlberg“.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Alleinige Gesellschafterin der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist Alleingesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH, einer zu FN 293405d eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ mit dem Programm „Life Radio Tirol“ ist.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist zu 12,38 % an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." (FN 94505d) beteiligt. Die Styria Media Regional GmbH, welche im alleinigen Eigentum der Styria Media Group AG (FN 142663z) steht, ist mit 29,89 % ebenfalls an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." beteiligt. Weitere Gesellschafterin der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." ist mit 14,65 % die J. Wimmer GmbH (FN 83385a). Außerdem ist die Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i) mit 8,52 % an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." beteiligt.

Die Styria Media Regional GmbH ist Kommanditistin der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG. Der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist eine Zulassung zur Veranstaltung des privaten Hörfunkprogramms „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „Steiermark“ mit Bescheid der KommAustria vom 02.09.2015, KOA 1.160/15-001, erteilt worden.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-048, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“.

Die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.120/17-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-049, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Kärnten“ im Versorgungsgebiet „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“.

Die Styria Media Group AG ist alleinige Gesellschafterin der Schlagerradio Flamingo GmbH, einer zu FN 282715h eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die Schlagerradio Flamingo GmbH ist mit dem Bescheid der KommAustria vom 03.05.2021, KOA 2.535/21-008 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die J. Wimmer GmbH (FN 83385a) steht zu 99,99 % im Eigentum der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 76312z). Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH, welcher 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH gehören, steht ebenfalls im Letzteigentum der J. Wimmer Holding GmbH. Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 4.235/24-034, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „OÖNow“ über die Multiplex-Plattformen für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH ist Kommanditistin der Life Radio GmbH & Co. KG (FN 214198y), welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des analog terrestrischen Hörfunkprogrammes „Life Radio“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist. Darüber hinaus wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-024, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ erteilt.

Die Life Radio GmbH & Co. KG. ist Alleingesellschafterin der LR Digital Audio GmbH (FN 607261g), die aufgrund der Zulassung der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 4.235/24-024, das über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitete Hörfunkprogramm „FLASH 90s“ veranstaltet.

Die Moser Holding Aktiengesellschaft ist eine zu FN 37129b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Aktionäre der Moser Holding Aktiengesellschaft sind einerseits die JS Moser Medienholding GmbH mit einem Aktienanteil von 75,01 % sowie andererseits die TiMe Holding GmbH mit einem Aktienanteil von 24,99 %.

Die JS Moser Medienholding GmbH ist eine zu FN 201326v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH.

Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist eine zu FN 243963w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hatting. Alleinige Gesellschafterin der JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH. Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH hält die Anteile an der JS Moser Medienholding GmbH treuhändig für andere Personen.

Die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 478633y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Ihr alleiniger Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Mag. Wilfried Stauder.

Die TiMe Holding GmbH ist eine zu FN 413710y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Einzige Gesellschafterin der TiMe Holding GmbH ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine zu FN 32942w eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck. An der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind wiederum verschiedene institutionelle Anleger aus dem Bankensektor aus Österreich und Italien beteiligt.

Die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H, eine zu FN 50574z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Vomperbach, steht im Alleineigentum der St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft mbH.

Die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft mbH, eine zu FN 41263g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenfalls mit Sitz in Vomperbach, steht im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Erika Kofler (34,945 %), Christine Kronthaler (34,945 %), DDr. Karl- Peter Schwärzler (10 %), Dipl. Ing. Michael Schwärzler (10 %), Dr. Ing. Stefan Schwärzler (10 %), Dipl. Ing. Othmar Kronthaler (0,07 %) und Hansjörg Kofler (0,04 %).

Die Richard Rieder Privatstiftung (FN 180671v) ist eine Privatstiftung mit Sitz im Inland. Stifter sind die österreichischen Staatsbürger Richard Rieder und Ing. Alois Rieder sowie die Rieder Geschäftsführungsgesellschaft m.b.H, eine zu FN 37186k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren alleiniger Gesellschafter Ing. Alois Rieder ist. Den Stiftern steht kein faktischer Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zu, da die Bestellung des Stiftungsvorstandes ausschließlich dem Gericht obliegt.

Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse. Es bestehen auch keine Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

## **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Die U1 Tirol Medien GmbH beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass 73,6 % der sich im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen Anteile der U1 Tirol Medien GmbH an die Stadtgalerien Schwaz GmbH, übertragen werden. Einzige Gesellschafterin der Stadtgalerien Schwaz GmbH ist die zu FN 153418s eingetragene Berghofer Privatstiftung.

Die Stiftenden der Berghofer Privatstiftung sind folgende Personen:

- Ongania Helene
- Berghofer Claudia
- Ongania Karolin

- Berghofer Günther, Ing.
- Berghofer Andrea
- Berghofer Johannes
- Ongania Gudrun
- Ongania Dagmar, Mag.

Die Berghofer Privatstiftung hält überdies 50 % der Anteile der Adler-Werk Beteiligungsgesellschaft m.b.H (FN 43766m) und haftet als Kommanditistin der Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG (FN 21399w) mit einer Hafteinlage in Höhe von EUR 60.000.000,-. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG ist wiederum die Adler-Werk Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Treuhandverhältnisse liegen bei der Stadtgalerien Schwaz GmbH keine vor.

### **2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Die Antragstellerin erklärt, dass, im Sinne der kontinuierlichen Fortführung ihrer Beteiligungen, Ing. Günther Berghofer beabsichtige, seine Anteile an der U1 Tirol Medien GmbH in der Höhe von 73,6 % an die Stadtgalerien Schwaz GmbH zu übertragen, damit die Anteile im Familienvermögen der Berghofer Privatstiftung verankert werden.

Zusätzlich werde angemerkt, dass zwischen der erwerbenden Gesellschaft, der Stadtgalerien Schwaz GmbH und der U1 Tirol Medien GmbH vielfältige Synergien im Rahmen einer Werbekooperation bestehen würden.

Darüber hinaus finden in der U1 Tirol Medien GmbH keine Änderungen hinsichtlich der fachlichen, finanziellen oder organisatorischen Voraussetzungen statt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 22.08.2024.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Allgemeines**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

*„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters*

*„§ 22 [...]*

*(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen Anteile der U1 Tirol Medien GmbH (73,6 %) an die Stadtgalerien Schwaz GmbH übertragen werden. Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## **4.2. Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 sowie §§ 7 bis 9**

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

### **„Programmgrundsätze**

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.*



*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte, daran zu zweifeln, dass das im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegte Redaktionsstatut auch weiterhin in Geltung steht, und ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch nach den beantragten Veränderungen weiterhin die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der bewilligten Programme erfüllt. Dies deshalb, da sich, abgesehen von der geplanten Änderung der Eigentumsverhältnisse, keinerlei fachliche, finanzielle oder organisatorische Abweichungen von den bisherigen zur Programmveranstaltung vorhandenen Gegebenheiten ergeben.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria davon aus, dass die zukünftige Gesellschafterin – aufgrund der hinter ihr stehenden Privatstiftung – über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügt.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne der bestehenden Zulassungen für Hörfunk weiterhin erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

#### ***„Hörfunkveranstalter***

***§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.***

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

### **Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihr derzeitiger Mehrheitseigentümer ist Ing. Günther Berghofer. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich somit, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im EWR-Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Eigentümerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland. Hierzu bestehen ebenfalls keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

**„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

*oder*

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

*versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ („Radio U1 Tirol“) und darüber hinaus Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms für terrestrischen Hörfunk über die Multiplex-Plattformen „MUX II - Tirol“ und „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ („Radio U1 Tirol“) ist.

Es wird weiters der Schranke entsprochen, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt Tirol mit zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen („Life Radio Tirol“ und „Radio U1 Tirol“) sowie einem digital terrestrischen Hörfunkprogramm („Radio U1 Tirol“). Den Anforderungen des § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G wird somit entsprochen.

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung sollen 73,6 % der sich im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen Anteile der U1 Tirol Medien GmbH an die Stadtgalerien Schwaz GmbH übertragen werden. Die Stadtgalerien Schwaz GmbH ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Rundfunk, womit der Antragstellerin keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR- G zuzurechnen sind.

Darüber hinaus liegt im vorliegenden Fall kein Sachverhalt vor, der den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 PrR-G und Abs. 3 widersprechen würde.

Damit wird den Anforderungen des § 9 PrR-G entsprochen.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung - vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen - binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde zu melden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.530/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. September 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)